

**Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen
der Jugendpflege in der Stadt Bad Harzburg**

I. Allgemeine Förderungsbedingungen

1. Die Stadt Bad Harzburg gewährt Zuschüsse gemäß den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen der Jugendpflege in der Fassung vom 15.03.05 nach Maßgabe des Haushaltes für einzelne Maßnahmen. Die Träger der Maßnahmen müssen bei der Durchführung nach Inhalt und Methode die Gewähr dafür bieten, dass die Erreichung des jugendpflegerischen Zieles gem. §§ 11, 12 des Sozialgesetzbuches VIII –Kinder- und Jugendhilfe- (KJHG) sowie den einschlägigen Vorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) gegeben ist.
2. Der Zuschuss ist für TeilnehmerInnen bestimmt, die in der Stadt Bad Harzburg ordnungsbehördlich gemeldet sind.
3. Zuschüsse werden nur TeilnehmerInnen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt. Bis zum 27. Lebensjahr können für die Teilnahme an Seminaren zur Fortbildung von JugendgruppenleiterInnen Zuschüsse gewährt werden, wenn die TeilnehmerInnen arbeitslos oder behindert sind oder sich in der Ausbildung oder im Bundesfreiwilligendienst befinden.
4. Die finanzielle Förderung durch die Stadt kann nur eine Teilfinanzierung sein. Der Träger hat dafür zu sorgen, dass eine Vollfinanzierung über eine Eigenbeteiligung gesichert ist. Im Falle von finanziellen Beihilfen Dritter entfällt der Zuschuss der Stadt oder reduziert sich auf einen entsprechenden Prozentsatz. Bei Nachweis wissentlich falscher Angaben entfällt der Anspruch ganz.
5. Förderungsanträge sind schriftlich für das Jahr, in dem die Maßnahme geplant ist, bis zum 31.01. des laufenden Haushaltsjahres einzureichen. Die Bewilligungsplangrößen werden dem Träger der Maßnahme sofort nach Haushaltsverabschiedung schriftlich mitgeteilt. Eine Liste mit Name, Anschrift und Geburtsdaten der TeilnehmerInnen ist vor endgültiger Bewilligung der Zuschüsse seitens des Trägers der Maßnahme nachzureichen.
6. Bei Gruppenfahrten wird je angefangene 10 TeilnehmerInnen ein(e) anerkannte(r) Gruppenleiter(in) bezuschusst.
7. Bei der Bezuschussung von Fahrten und Lagern ist eine Bestätigung des Lagerleiters oder des örtlichen Jugendpflegers über die tatsächlich durchgeführte Maßnahme einzuholen.
8. Die finanzielle Förderung der in den Sportvereinen organisierten Jugendlichen ist durch die Sportförderungsrichtlinien der Stadt Bad Harzburg abschließend geregelt. Eine Doppelbezuschussung für die gleiche Maßnahme scheidet aus.

II. Arten der Förderung durch die Jugendpflege

1. Im einzelnen werden folgende Maßnahmen gefördert:
 - a. Fahrten und Lager bis zu einer Dauer von 14 Tagen, jedoch auch Kurzmaßnahmen. An- und Abreisetag zählen jeweils als voll anzurechnender Tag.
 - b. Fahrten in die Partnerstädte Bad Harzburgs sowie Besuchsfahrten des Land- bzw. Bundestages. Fahrten dieser Art werden mit dem 1,25-fachen bezuschusst.
2. Alle Fahrten und Lager werden mit einem 50%igen Mehrzuschuss bedacht, falls seitens des Trägers der Maßnahme nachgewiesen werden kann, dass zum Erreichen des Zieles die Deutsche Bahn AG oder ein diesem Unternehmen gleichzusetzender öffentlicher Nah- oder Fernverkehrsträger genutzt oder das Fahrrad benutzt oder aber eine reine Wandertour durchgeführt wird. Die höhere Bezuschussung gilt auch für allgemeine Seminare der Jugendbildung oder für Lehrgänge innerhalb Niedersachsens, die der Aus- und Fortbildung der JugendleiterInnen dienen und für die ein Programm vorgelegt werden kann.
3. Die Jugendkulturtage des Fördervereins Jugendtreff und die Harzburger Aktion zum Schutze der Jugend werden jeweils durch Zahlung eines Zuschusses unterstützt.
4. Über die genannten Maßnahmen hinaus können auf Antrag der Harzburger Jugendorganisationen und Vereine für die Beschaffung von z.B. Arbeitsmaterialien, Musikinstrumenten, Zelten, Musikwiedergabegeräten oder ähnlichen Gegenständen Zuschüsse gewährt werden.
5. BetreuerInnen und HelferInnen, die nebenamtlich für die Stadt Bad Harzburg bei Mehrtagesfahrten in der Jugendpflege tätig werden, ist eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 € pro angefangenen Tag zu zahlen.

Der Landkreis Goslar hat aufgrund von Vorkommnissen von sexualisierter Gewalt, bei Ferienfreizeiten und Maßnahmen, die Förderrichtlinien für überörtliche Erholungspflegemaßnahmen sowie für Angebote einer verlässlichen Kinderferienbetreuung überarbeitet und die Zuschussbedingungen verschärft.

Es werden nur noch Ferienfreizeiten und Maßnahmen gefördert, in denen die Betreuung der Kinder und Jugendlichen von JuleiCa-InhaberInnen bzw. von Personen mit einer pädagogischen Grundqualifikation durchgeführt wird.

Betreuende Personen müssen zudem dem Veranstalter, Verein oder Verband eine Selbstverpflichtung und ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Die Selbstverpflichtung ist als Anlage beigefügt.

6. Die „Nachmittagsangebote“ der Ganztagsgrundschule Harlingerode werden jährlich mit 2000 € bezuschusst.

7. Die Höhe der Förderung richtet sich nach den vorhandenen Haushaltsmitteln und wird auf die beantragten Maßnahmen nach Tagen und TeilnehmerInnen aufgeteilt.

III. Inkrafttreten, Übergangsregelung

1. Die Stadt Bad Harzburg behält sich eine Überprüfung der Angaben zu den einzelnen Maßnahmen vor. Auf unkorrekte Angaben basierende Zuschüsse oder gezahlte Beihilfen für Maßnahmen, die nicht der Jugendpflege dienen, werden zurückgefordert.
2. Die Richtlinien treten mit Zustimmung des Rates der Stadt Bad Harzburg in Kraft. Gleichzeitig verlieren ältere Fassungen der Richtlinien ihre Gültigkeit.